

POLITISCHE GEMEINDE STADEL

Besoldungsverordnung

Für das Personal sowie die Behörden und Kommissionen

vom 10. Dezember 2001

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Zweck der Verordnung	2
Definiton der angestellten Personen und amtlichen Tätigkeiten	2
Kompetenzen	2
Gleichberechtigung	2
2. Besoldungen des Personals	3
Angestelltenreglement und kantonale Verordnungen	3
Einteilung in die Besoldungsklassen	3
Lohnerhöhung/Lohnreduktion	3
Ausgleich der Teuerung	3
Einmalige Zulagen	3
Aushilfen	3
Lehrlinge	3
Kinderzulagen und 13. Monatslohn	3
Dienstaltersgeschenke	4
Spesenvergütungen	4
Entschädigungen übergeordneter Institutionen	4
Beanspruchung ausserhalb der Normalarbeitszeit	4
Überzeit und Pikettdienst	4
Schwangerschaft	4
Abweichungen	4
3. Entschädigung für amtliche Tätigkeiten	5
Grundsatz	5
Festsetzung der Entschädigungen, Stundenlöhne und Ansätze	5
Inhalt der Jahresentschädigung	5
Separate Entschädigungen	5
Halbtages- und Tagesentschädigungen	6
Stundenentschädigungen	6
Spesenvergütung	6
Auszahlungen	6
Versicherungsschutz	6
4. Schlussbestimmungen	6
Ausnahmefälle	6
Inkraftsetzung	7
Anhang I	8
Entschädigungen für Behörden, Kommissionen und Funktionäre	8 + 9
Anhang II	10
Übrige Entschädigungen sowie Gemeindestundenlöhne und –ansätze	10

Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Stadel

Gestützt auf Art. 10 Ziff. 2d der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Stadel vom 14. Dezember 2000 erlässt die Gemeindeversammlung die nachfolgende Besoldungsverordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Besoldung für das Personal der Gemeinde sowie die Entschädigungen für alle amtlichen Tätigkeiten in der Politischen Gemeinde Stadel.

Art. 2 Definition der angestellten Personen und amtlichen Tätigkeiten

Als Personal wird die Gesamtheit der für die Gemeinde tätigen Angestellten bezeichnet. Es umfasst:

- die Festangestellten der Gemeindeverwaltung sowie der Werke mit einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung
- die auf Amtsdauer gewählten ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die nicht auf Amtsdauer gewählten ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- alle Aushilfen, die unregelmässig für die Gemeinde arbeiten

Zu den amtlichen Tätigkeiten gehören:

- die Arbeit der Mitglieder von gewählten Behörden und Kommissionen
- die Arbeit als Funktionäre und Delegierte der Gemeinde bzw. des Gemeinderates

Art. 3 Kompetenzen

Die Befugnisse und Kompetenzen zur Schaffung und Aufhebung von Stellen, zur Wahl von Behörden, Kommissionen und Funktionären sowie zur Anstellung des Personals regelt die Gemeindeordnung.

Art. 4 Gleichberechtigung

Alle Posten können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Dabei gilt bei gleicher Aufgabe auch die gleiche Besoldung für Mann und Frau.

2. Besoldungen des Personals

Art. 5 Angestelltenreglement und kantonale Verordnungen

Die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für die Voll- und Teilzeitangestellten regelt der Gemeinderat in einem separaten Angestelltenreglement bzw. in den Anstellungsverträgen. Wo diese keine Festlegungen treffen, gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes des Kantons Zürich sowie der Verordnung und der Vollzugsverordnung zum Gesetz.

Art. 6 Einteilung in die Lohnklassenklassen und Auszahlung der Besoldung

Die Voll- und Teilzeitangestellten werden durch den Gemeinderat in die Besoldungsklassen der jeweils aktuellen kantonalen Lohntabelle LR 01 eingestuft. Massgebend für die Zuweisung sind die erforderliche Ausbildung, die bisherige Tätigkeit, die mit der Arbeit verbundene Verantwortung, allfällige Führungsfunktionen sowie die im Verlauf des bisherigen Arbeitsverhältnisses erbrachte Leistung und die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Die Besoldung wird monatlich, in der Regel am 25. Tag jedes Kalendermonats ausgerichtet.

Art. 7 Lohnerhöhungen/Lohnreduktionen

Der Gemeinderat übernimmt bei den Lohnanpassungen für das Personal der Gemeinde (Realloohnerhöhungen wie Stufenanstieg, Sockelbeträge usw. oder Lohnkürzungen) die Festlegungen des Kantonsrates bzw. des Regierungsrates für das Staatspersonal.

Art. 8 Ausgleich der Teuerung

Auf den Besoldungen des Personals sowie auf allen Entschädigungen gemäss Anhang I und II wird die gleiche Teuerungszulage gewährt, wie sie der Kanton für die Besoldungen des Staatspersonals ausrichtet. Solche Anpassungen gelten nicht als Änderung der Besoldungsverordnung.

Art. 9 Einmalige Zulagen

Zur Anerkennung besonders guter Leistungen oder von speziellen Einsätzen kann der Gemeinderat einmalige Zulagen ausrichten.

Art. 10 Aushilfen

Die Besoldung von Aushilfspersonal wird durch den Gemeinderat festgesetzt. In der Regel erfolgt die Entlöhnung auf der Basis der Gemeindestundenlöhne.

Art. 11 Lehrlinge

Die Besoldung der Lehrlinge richtet sich nach den kantonalen Ansätzen. Das Schulgeld, die Lehrmittel und allfällige weitere Auslagen in direktem Zusammenhang mit der Schule werden durch die Gemeinde bezahlt.

Für Weiterbildungskurse im Rahmen der Lehrlingsausbildung wird ein bezahlter Urlaub gewährt. Im übrigen sind die Bestimmungen der Lehrverträge massgebend.

Art. 12 Kinderzulagen und 13. Monatslohn

Für die Ausrichtung von Kinderzulagen sowie für die Bezahlung des 13. Monatslohns gelten die kantonale Personalgesetzgebung sowie die jeweiligen Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates.

Art. 13 Dienstaltersgeschenke

Den Voll- und Teilzeitangestellten der Gemeinde werden Dienstaltersgeschenke gemäss der jeweils für das Staatspersonal des Kantons Zürich geltenden Regelung ausgerichtet. Zur Anrechnung gelangen aber nur die für die Politische Gemeinde Stadel geleisteten Dienstjahre.

Art. 14 Spesenvergütungen

Auslagen des Personals für Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde werden vergütet. Für Fahrten ausserhalb der Gemeinde sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel (Abos ZVV) zu benützen. Ist dies zeitlich oder aus anderen Gründen (z.B. Materialtransport) nicht möglich, wird die Benützung von Privatautos mit einer Kilometerentschädigung abgegolten (Anhang II).

Art. 15 Entschädigungen übergeordneter Institutionen

Entschädigungen übergeordneter Institutionen an Angestellte für das Führen bestimmter Ämter oder Funktionen (z.B. Sektionschef, AHV-Zweigstelle etc.) fallen in die Gemeindekasse, sofern diese Amtsstellen nicht durch nebenamtliche Funktionäre mit entsprechenden Besoldungsvereinbarungen geführt werden.

Art. 16 Beanspruchung ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Sitzungen in Behörden und Kommissionen sowie für amtliche Beanspruchungen ausserhalb der ordentlichen Bürozeit ist den daran teilnehmenden Angestellten die gleiche Entschädigung auszurichten wie den Behördemitgliedern (Anhang II). Dafür entfällt jegliche Zeitkompensation während der ordentlichen Arbeitszeit.

Art. 17 Überzeit und Pikettdienst

Für geleistete Überzeit werden keine Zuschläge ausgerichtet. Die Stunden sind in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat zu kompensieren. Eine Auszahlung ist nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung des Gesamtgemeinderates möglich. Für die Gemeindearbeiter gelangt ein „Wochenpikettdienst“ zur Anwendung. Einzelheiten regeln die Anstellungsverträge.

Art. 18 Schwangerschaft

Die Lohnfortzahlungen bei Schwangerschaftsurlaub erfolgt entsprechend den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 19 Abweichungen

Soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und der entsprechenden Verordnungen.

3. Entschädigungen für amtliche Tätigkeiten

Art. 20 Grundsatz

Für die Erfüllung aller amtlichen Tätigkeiten wird den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen sowie allen Funktionärinnen, Funktionären und Delegierten eine Entschädigung ausgerichtet.

Die Organisation des Gemeinderates und die Zuteilung der Aufgaben für die einzelnen Mitglieder hat entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie den Festlegungen im Organisationsreglement und seinen Anhängen zu erfolgen. Für die übrigen Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre gelten die entsprechenden Pflichtenhefte, Dienstanweisungen und Vorschriften.

Art. 21 Festsetzung der Entschädigungen, Stundenlöhne und Ansätze

Die Festsetzung der Entschädigungen für die im Anhang I aufgeführten Behörden, Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleibt eine direkte Auszahlung durch eine übergeordnete Behörde oder einen Verband.

Die Festsetzung aller in Anhang II aufgeführten Entschädigungen, Stundenlöhne und Ansätze erfolgt in eigener Kompetenz durch den Gemeinderat.

Art. 22 In der Jahresentschädigungen enthalten

In den im Anhang I aufgeführten Entschädigungen sind grundsätzlich alle Aufgaben und Verrichtungen wie Besprechungen, Augenscheine usw., die mit dem auszuübenden Amt im Zusammenhang stehen und innerhalb der Gemeinde erfolgen, inbegriffen. Ebenfalls enthalten sind:

- allfällige Bürokosten inkl. Mobiliar und Gerätebenützung
- die Fahrspesen innerhalb der Gemeinde
- die Telefon und Faxgebühren
- alle Representationsverpflichtungen innerhalb der Gemeinde
- die Leitung von Behörden- und Kommissionssitzungen.

Art. 23 Separate Entschädigungen

Ein Sitzungsgeld bzw. eine Halbtages- oder Tagesentschädigungen wird bezahlt für:

- die halb-, ganz- oder mehrtägigen Kurse und Seminare in und ausserhalb der Gemeinde
- die Besprechungen und Sitzungen von mehr als 2,5 Stunden tagsüber in der Gemeinde
- alle Sitzungen nach Büroschluss der Gemeindeverwaltung
- alle Sitzungen ausserhalb der Gemeinde
- das obligatorische Aktenstudium für die Mitglieder des Gemeinderates (Sitzungsgeld)

Die Ausrichtung erfolgt jedoch nur, wenn sie nicht bereits durch andere Organisationen wie Zweckverbände usw. vorgenommen wird. Sind deren Entschädigungen tiefer als die in Anhang II aufgeführten Ansätze, kann die Differenz verrechnet werden.

Art. 24 Halbtages- und Tagesentschädigungen

Für Sitzungen und Besprechungen von mehr als 2,5 Stunden gelangt die Halbtagesentschädigung und für solche von über 4 Stunden die Tagesentschädigung zur Auszahlung.

Art. 25 Stundenentschädigungen

Eine Stundenentschädigung für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionärinnen, Funktionäre und Delegierte richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang II und wird nur ausbezahlt, sofern keine pauschale Entschädigung erfolgt.

Art. 26 Spesenvergütung

Auslagen für Tätigkeiten zu Gunsten der Gemeinde werden vergütet. Für Fahrten ausserhalb der Gemeinde sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel (Abos ZVV) zu benützen. Ist dies zeitlich oder aus anderen Gründen (z.B. Materialtransport) nicht möglich, wird die Verwendung von Privatautos mit einer Kilometerentschädigung abgegolten (Anhang II).

Art. 27 Auszahlungen

Die Entschädigungen an Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie an nebenamtliche Funktionäre werden im Dezember ausbezahlt. Bei Besoldungen über Fr. 5'000.00 wird jeweils im Juni die Hälfte des Gesamtbetrages als Akontozahlung ausgerichtet.

Art. 28 Versicherungsschutz

Die Behördemitglieder, Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Delegierte sind durch die Gemeinde bei der Ausübung ihres Amtes gegen Betriebsunfall und Haftpflichtansprüche versichert. Für Angestellte mit mehr als 8 Wochenstunden besteht zudem eine Nichtbetriebsunfallversicherung. Die Prämien für alle Versicherungen werden durch die Gemeinde bezahlt.

Für Behördemitglieder und das Personal der Politischen Gemeinde Stadel besteht eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Zudem sind Dienstfahrten mit dem Privatfahrzeug vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt bei einem Unfall beträgt Fr. 500.--.

4. Schlussbestimmungen

Art. 29 Ausnahmefälle

Über alle in dieser Verordnung nicht enthaltenen Einzel- und Ausnahmefälle entscheidet der Gemeinderat.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Besoldungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2001 per 1. Januar 2002 in Kraft. Alle früheren Besoldungsreglemente oder diesbezüglichen Beschlüsse werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

Stadel, 16. Oktober 2001

FÜR DEN GEMEINDERAT STADEL

Der Präsident Der Schreiber:

G. Riedel

R. Kälin

Diese Verordnung wurde durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde vom 10. Dezember 2001 genehmigt und anschliessend öffentlich ausgeschrieben.

ANHANG I

Entschädigungen der Politischen Gemeinde

Jahresentschädigungen

Gemeinderat

Fixbetrag:

Mitglied	Fr. 6'000.00
Zuschlag für Präsidentin/Präsident	Fr. 3'000.00
Zuschlag für Vizepräsidentin/-präsident	Fr. 1'000.00

Geschäftsfelder:

Abfallbewirtschaftung	Fr. 1'000.00
Bau, Planung, Umwelt	Fr. 4'000.00
Behörden und Organisation	Fr. 1'000.00
Einwohnerdienste	Fr. 500.00
Finanzen und Steuern	Fr. 1'500.00
Gesundheit	Fr. 500.00
Kultur (inkl. Dorfblatt)	Fr. 3'000.00
Landwirtschaft	Fr. 500.00
Liegenschaften	Fr. 1'500.00
Soziales	Fr. 3'000.00
Sicherheit und Wehrdienste	Fr. 1'500.00
Verkehr (Strassen)	Fr. 2'000.00
Versorgung und Werke	Fr. 3'000.00
Wirtschaft und Arbeit	Fr. 500.00

Zum Fixum und zu den Geschäftsfeldentschädigung werden zusätzlich Tages-, Halbtagesentschädigungen bzw. Sitzungsgelder bezahlt. Massgebend sind die Bestimmungen der Besoldungsverordnung.

Bei ausserordentlicher, befristeter Mehrbelastung für einzelne Mitglieder hat der Gemeinderat die Möglichkeit, den Betroffenen in eigener Kompetenz zusätzliche Entschädigungen bis zu einem jährlichen Betrag von Fr. 10'000.00 für die Gesamtbehörde auszurichten.

Rechnungsprüfungs- kommission

Mitglied	Fr. 1'000.00
Zuschlag für Präsidentin/Präsident	Fr. 900.00
Zuschlag Aktuarin/Aktuar	Fr. 600.00
Ersatzmitglied Kirche	Fr. 200.00
Kassensturz	Sitzungsgeld

Gemeindeammann(-ammännin) Betreibungsbeamter(-beamtin)

Pro eingetragene Betreibung	Fr. 63.00
-----------------------------	-----------

Friedensrichter(in)

Pauschalentschädigung	Fr. 2'100.00
-----------------------	--------------

Wahlbüro	Urnen dienst Samstag Sonntagsdienst	Fr. 46.00 Halbtages- oder Ta- gesentschädigung
AHV-Zweigstelle		Kant. Entschädigung + 50% Gem.zulage
Ortsquartiermeister(in)	Pauschalentschädigung	Fr. 600.00
Schutzraumkontrolleur(in)	pro Abnahme inkl. allfällige Nachkontrolle ab 2. Nachkontrolle	Fr. 70.00 Gemeindestunden- lohn (1 Std pro SR)
Saalverwalter(in) und Stell- vertreter(in)	pro Belegung zusätzliche Aufgaben	Halbtagesentschäd. Gem.stundenlohn
Pilzkontrolleur(in)	Pauschalentschädigung	Fr. 2'950.00
Pro Senectute	gewählte(r) Ortsvertreter(in) Mitglieder	Fr. 1'300.00 Fr. 250.00
Redaktion Dorfblatt	Redaktor(in) für jede der 6 jährlichen Ausgaben Stv. bzw. Mitarbeiter(in) pro Ausgabe	Fr. 1'000.00 Fr. 250.00

Anhang II

Übrige Entschädigungen

- Sitzungsgeld (Art. 21)	Fr.	60.00
- Tagesentschädigung	Fr.	200.00
- Halbtagesentschädigung	Fr.	110.00
- Dienstreise-Entschädigung (berufliche bzw. amtliche Tätigkeit, Kurse und Seminare ausserhalb der Gemeinde)		
1 Mahlzeit	Fr.	25.00
2 Mahlzeiten	Fr.	50.00
- Autospesen pro Kilometer	Fr.	0.70

Gemeindestundenlöhne und –ansätze

- Ackerbaustelle	Fr.	38.00
- Vorarbeiter/Vorarbeiterin	Fr.	31.00
+ Zulage für Tiefbau- und Scheeräumungsarbeiten	Fr.	1.50
- Frauen und Männer	Fr.	28.70
+ Zulage für Tiefbau und Schneeräumungsarbeiten	Fr.	1.50
- Jugendliche ab 16 Jahren bis zum Beginn der AHV-Pflicht	Fr.	24.50
- Jugendliche unter 16 Jahren	Fr.	19.30

Für Arbeiten in der Entsorgungsstelle durch Erwachsene gelangt die Vorarbeiterentschädigung zur Anwendung.

Alle vorstehend aufgeführten, AHV-pflichtigen Stundenlöhne erhöhen sich um 33 %, sobald sie direkt an Organisationen (Zivilgemeinden, Unterhaltsgenossenschaft) verrechnet werden, welche die Sozialleistungen für die Ausführenden selbst abrechnen.

Für Forstarbeiten gelangen die Ansätze des Forstreviers Steinmaur-Bachs-Stadel-Windlach zur Anwendung

Für die Weiterverrechnung an die Zivilgemeinden, die Unterhaltsgenossenschaft und Dritte gelten die folgenden Stunden-Ansätze:

Gemeindearbeiter (Stundenlohn nach LR 01 + 50%)	Fr.	60.00
Gemeindewalze mit Anhänger	Fr.	32.00
Gemeindefahrzeug UNIMOG	Fr.	98.00
Gemeindefahrzeug MUSTANG	Fr.	90.00